

thekars und Direktors des städtischen Archivs in Leipzig übernahm. Schon früher ein tätiger Mitarbeiter an der angesehenen Leipziger Wochenschrift »Die Grenzboten« trat er 1879 nach dem Ausscheiden Hans Blums in die Redaktion der »Grenzboten« ein und war deren Redakteur Johannes Grunow eine tatkräftige Stütze als Mitherausgeber. 1897 schied er aus dieser Gemeinschaft aus.

Noch im Lehrberufe war er seiner Neigung für geschichtliche Forschung gern gefolgt und hat sich mit Vorliebe der Geschichte der Stadt Leipzig zugewendet. Wertvolle Veröffentlichungen geben Zeugnis von seiner eifrigen Forscherarbeit. Weiter hinaus aber tragen seinen Ruhm zahlreiche Schriften, mit denen er der bedrohlich gewachsenen Verschlechterung der deutschen Schriftsprache — ebenso dem eifertigen und nachlässigen »Zeitungsjargon«, wie dem oft genug überbildeten Gelehrtendeutsch — derb-energisch und erfolgreich entgegengetreten ist. Folgende von seinen Schriften seien hier angeführt:

Apelles' Leben und Werke (1870); — Der Leipziger Baumeister Hieronymus Lotter (1875); — Beiträge zur Geschichte der Malerei in Leipzig v. 15.—17. Jahrhundert (1879); — Die Vertraute Gesellschaft in Leipzig (1880); — Aus Leipzigs Vergangenheit, 3 Bde. (1885; 1898; 1909); — Alumneums-Erinnerungen (1890); — Allerhand Sprachdummheiten (1891); 4. Aufl. 1908); — Das Leipziger Stadtwappen (1897); — Die Leipziger Immobilien-Gesellschaft (1899; 2. Aufl. 1903); — Der Wirt von Auerbachs Keller (1902); — Geschichte der Stadt Leipzig. I. Bd. (1905); — Kleine Chronik von Leipzig (1908). Als Herausgeber erscheint Gustav Wustmann auf folgenden Werken: Goethe, Götze von Berlichingen (1871); — Das Freischießen zu Leipzig 1559 (1884); — Als der Großvater die Großmutter nahm (Liederbuch für altmodische Leute; 1885; 4. Aufl. 1905); — Quellen zur Geschichte Leipzigs (1889—1895); — Dasselbe II. Bd. u. d. Titel: Leipzig durch drei Jahrhunderte (1890); — Die sprichwörtlichen Redensarten im deutschen Volksmunde (1891; 5. Aufl. 1894); — Der Leipziger Student vor hundert Jahren (1897); — Bilderbuch aus der Geschichte Leipzigs (1897); — Kreuchaufs Schriften zur Leipziger Kunst (1899); — Georgi (Oberbürgermeister von Leipzig), Reden und Ansprachen (1899); — Tableau von Leipzig 1783 (1902); — Neujahrsblätter der Bibliothek der Stadt Leipzig (1905—1908).

### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Zum Entwurf des »Kurfürscher-Gesetzes«.

(Vgl. Nr. 285, 287, 290, 295 d. Bl.)

Sehr geehrte Redaktion! Das Gutachten des Herrn Justizrat Dr. Fuld-Mainz im Börsenblatt Nr. 295 betreffs der schweren Gefahren, die dem Buchhandel durch das am 30. November und 1. Dezember 1910 dem Reichstag in erster Lesung unterbreitete sogenannte »Kurfürscher-Gesetz« drohen, gibt mir Veranlassung, einige weitere Gefahrenquellen, sowohl für den Verlagsbuchhandel, wie für das Sortiment, kurz zu skizzieren.

1. Nach § 6 kann der Bundesrat den Vertrieb von Büchern und Zeitschriften verbieten:

a) die zur Verhütung, Vinderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen oder Tieren dienen sollen. — Mit anderen Worten: Der Bundesrat kann jedes medizinische Buch und jede medizinische Zeitschrift, gleichviel ob sie populär oder rein wissenschaftlich geschrieben sind, vom Vertrieb ausschließen. Der Index librorum prohibitorum wird also auch für Deutschland geschaffen.

b) die Einfuhr derartiger Bücher und Zeitschriften untersagen.

Zu diesem Zwecke bildet der Bundesrat eine fünfgliedrige Zensur-Kommission beim Kaiserlichen Gesundheitsamt, bestehend aus Juristen, Medizinern und Apothekern. — Gegen die Entscheidungen dieser Zensur-Kommission giebt es kein Rechtsmittel, keine Berufung an die ordentlichen Gerichte.

2. Nach § 7 wird derjenige Verlagsbuchhändler und derjenige Sortimentler mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 M bestraft, der in Prospekten und Inseraten über medizinische Bücher oder medizinische Zeitschriften unwahre Angaben über den Wert oder die Wirksamkeit der in dem Buch oder in der Zeitschrift seitens der ärztlichen Autoren empfohlenen Heilmittel oder Heilverfahren macht. — Handelt der

Buchhändler nur fahrlässig, so wird er nur mit drei Monaten Gefängnis oder 600 M Geldstrafe bestraft. Die Verurteilung des Buchhändlers kann durch Gerichtsbeschluß auf seine Kosten öffentlich bekannt gemacht und seine soziale Existenz damit vernichtet werden.

Hieraus ergibt sich folgendes: Bestraft wird derjenige Buchhändler, der in Prospekten oder Inseraten von einem medizinischen Werk etwa sagt »es sei ein vorzügliches Werk«, — falls im Gegensatz hierzu die Zensur-Kommission des Kaiserlichen Gesundheitsamtes die Ansicht vertritt, daß der Wert des betreffenden Buches und die Wirksamkeit der in ihm empfohlenen Heilverfahren und Mittel nicht »vorzüglich« wäre.

3. Nach § 8 wird derjenige Buchhändler mit 6 Monaten Gefängnis und 1500 M Geldstrafe bestraft, der durch Prospekte oder Inserate ankündigt oder anpreist:

- Bücher oder Zeitschriften, in denen Geschlechtskrankheiten besprochen werden.
- Bücher oder Zeitschriften, in denen Verfahren oder Mittel zur Behebung sexueller Impotenz besprochen werden.
- Bücher oder Zeitschriften, in denen die Empfängnisverhütung besprochen wird.
- Bücher oder Zeitschriften, in denen die Beseitigung der Schwangerschaft besprochen wird.
- Bücher oder Zeitschriften, in welchen sich Inserate befinden, welche die unter a, b, c, d benannten Zeitschriften empfehlen.
- Bücher oder Zeitschriften, in denen Heilmittel besprochen werden, falls deren Bestandteile oder Gewichtsmengen nicht genau angegeben sind. (Geheimmittel.)
- Bücher oder Zeitschriften, in denen Heilverfahren besprochen werden, falls nicht schon im Inserat oder Prospekt die genaue Art des betreffenden Heilverfahrens genau angegeben ist. (Geheimverfahren.)

4. Nach § 15 wird derjenige Buchhändler bestraft, welcher mit Bezug auf gewisse medizinische Bücher und Zeitschriften seinen Prospekten oder Inseraten, gleichviel ob im Börsenblatt oder sonstwo, anfügt:

»Empfehlungen, Anerkennungen, Gutachten, Dankfagungen oder ähnliche Äußerungen«.

Dies sind — kurz skizziert — die Hauptgefahren, die das Gesetz für den Buchhandel in sich birgt. Daß bei der kautschukartigen Dehnbarkeit aller Paragraphen noch mancherlei andere Fallstricke vorhanden sind, ist klar. Wird der Gesetzentwurf wirklich zum Gesetz erhoben, so bedeutet das die pekuniäre Zerrüttung vieler medizinischen Verleger und die Unterstellung des gesamten deutschen Buchhandels unter eine Zensur (!)-Kommission und unter die täglich drohende Möglichkeit des Konfliktes mit den Strafgesetzen.

Will sich der deutsche Buchhandel die Einsetzung einer derartigen Zensur für medizinische Werke, der ja dann auch die Wiedereinführung der Zensur für belletristische und politische Druckschriften folgen kann und mag, ruhig gefallen lassen? Will der deutsche Buchhandel sich nicht dagegen wehren, daß er mit drakonischen Gefängnis- und Geldstrafen bedroht wird, falls er, gar nicht mal wesentlich, nein, nur »fahrlässig« in seinen Prospekten mal etwas sagt, was die Zensur-Kommission für nicht zutreffend hält?

Will der deutsche Buchhandel sich denn selbst eine Züchtigungsrute schneiden, die viele seiner Verleger- und Sortimentler-Mitglieder zugrunde richten kann? Ich meine, es läge Grund genug vor, sich zu energischer Abwehr zusammenzuschließen, eine Hauptversammlung des Börsenvereins und des Deutschen Verlegervereins einzuberufen und inzwischen eine Petition und eine ausführliche Denkschrift für den Reichstag vorzubereiten. Diese Denkschrift müßte jedem Mitgliede des Reichstages, dem Staatssekretariat des Innern und seinen Direktoren und Räten, sowie dem Verein Deutscher Zeitungsverleger, Hannover, und der Vereinigung Deutscher Annoncen-Expeditionen zugestellt werden. — Da der Deutsche Verlegerverein in seinen Mitteilungen diese Frage noch nicht zur Diskussion gestellt hat, dürfte sich auch dieses empfehlen, weil sicherlich noch mancher Verleger medizinischer Werke sich nicht darüber klar geworden ist, welcher immensen Gefahr er entgegengeht. — In den ersten Tagen des Januar hält die Reichstagskommission bereits ihre zweite Sitzung ab! Es ist Gefahr im Verzuge, Kollegen!

X.